

### **1. Vertragsschluss, Parteien und Vertragsinhalt:**

- a) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen regeln die Beziehung zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Meiningen GmbH, Utendorfer Straße 122, 98617 Meiningen (im Folgenden „Stadtwerke“). Die Stadtwerke sind ladenetz.de-Partner und betreiben Ladestationen, an den Kunden, ihr Fahrzeug unter Verwendung einer auf RFID-Technik basierenden Ladekarte mit Strom laden können. Die smartlab Innovationsgesellschaft mbH, Krefelder Straße 195, 52070 Aachen, ist Betreiber der Website ladenetz.de sowie der dort angebotenen Services. Die Ladekarte ist deutschland- und europaweit an den dafür vorgesehenen und im Roaming (Ziff. 6) angebotenen Ladestationen, zu den mit den Stadtwerken vereinbarten Konditionen einsetzbar. Die Standorte sind auf [www.stadtwerke-meiningen.de](http://www.stadtwerke-meiningen.de) einzusehen. Der Kunde erhält mit Antragsstellung die Möglichkeit, die Ladeinfrastruktur der Stadtwerke zu nutzen und seine Elektrofahrzeuge an der Ladestation aufzuladen. Mit der Ladekarte kann sich der Kunde an der Ladestation authentifizieren und diese zum Gebrauch freischalten.
- b) Das Angebot richtet sich sowohl an Verbraucher im Sinne von § 13 BGB als auch an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.
- c) Der Kunde hat zusätzlich die Möglichkeit, durch die ihm zugeordnete PIN-Nummer die Ladestation freizuschalten. (Dies ist möglich, sofern eine solche Applikation auf dem jeweiligen Endgerät installiert ist.)
- d) Ein Verlust der Karte ist den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Daraufhin wird die Contract-ID und/oder PIN gesperrt.

### **2. Nutzungsbedingungen:**

- a) Die Ladestationen sind ausschließlich bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu nutzen. Die Nutzung ist der Bedienungsanleitung an den Ladestationen vor Ort zu entnehmen. Für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Roamingpartner sind ebenfalls die Bedienungsanleitungen, sofern vorhanden, zu befolgen. An den Ladestationen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahrzeuge geladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.
- b) Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und endet entweder durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Steckers. Eine Manipulation der Ladestation ist strengstens untersagt.
- c) Der Kunde hat sicherzustellen, dass im Wechselrichter seines Ladegeräts kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V).
- d) Schäden an der Ladestation oder Fehlermeldungen sind der Stadtwerke unverzüglich zu melden. Störungen oder Defekte an Ladeinfrastruktur von Roamingpartnern hat der Kunde ebenfalls dem jeweiligen Partner unverzüglich zu melden. Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in solch einen Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

### **3. Preise:**

- a) Im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten die jeweils aktuellen Preise der Stadtwerke. Die Preise können unter <https://www.stadtwerke-meiningen.de> eingesehen werden. Der Kunde zahlt für die Nutzung der Ladekarte und die bereitgestellten Services (z. B. Kundenportal, Abrechnungsdienstleistungen) eine monatliche Grundgebühr.
- b) Darüber hinaus werden die Ladevorgänge nach Verbrauch in kWh (Ladepreis) abgerechnet. Der Ladepreis enthält z. B. die Kosten für die Energiebeschaffung sowie anteilig die Kosten z. B. für die

**VERTRAGSBEDINGUNGEN ZU DEM VERTRAG ÜBER DIE  
NUTZUNG DER STADTWERKE MEININGEN GMBH  
LADEKARTEN FÜR LADESTATIONEN  
(STAND: 01.03.2024)**



Errichtung und den technischen Betrieb der Ladeinfrastruktur sowie für kaufmännische Abwicklungsprozesse. Zudem wird dem Kunden eine Startgebühr für den jeweiligen Ladevorgang berechnet. In der Startgebühr sind anteilig z. B. die Kosten für die Errichtung und den technischen Betrieb der Ladeinfrastruktur enthalten.

- c) Ändert sich der Umsatzsteuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- d) Beginnt der Kunde den Ladevorgang nicht innerhalb einer Karenzzeit von 180 Sekunden nachdem der Ladepunkt den Zugang freigeschaltet hat und damit der Bestellprozess abgeschlossen ist oder bricht der Vorgang innerhalb der Karenzzeit ab (z. B. defektes Kabel), so erfolgt keine Abrechnung der Startgebühr und der ggfs. geladenen kWh.
- e) Die Abrechnung der Ladekartennutzung erfolgt monatlich und wird für den Kunden im Kundenportal hinterlegt. Eine Zusendung per E-Mail oder Post erfolgt auf Kundenwunsch. Die Rechnung enthält die im Portal hinterlegten Kundendaten, den Zeitpunkt und die Anzahl der Ladevorgänge, die daraus resultierende Verbrauchsabrechnung (kWh x Ladepreis), die Grund- und Startgebühr sowie eventuell angefallene Gutschriften.
- f) Die Rechnung ist zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang im Kundenportal bzw. Zustellung fällig und zahlbar. Der Rechnungsbetrag wird per SEPA-Lastschriftverfahren von dem im Kundenportal hinterlegten Bankkonto eingezogen. Bei Angabe der Kreditkartendaten wird diese belastet. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, sind die Stadtwerke berechtigt, Verzugszinsen gemäß §§ 288, 247 BGB zu erheben.
- g) Bei Verlust der ausgegebenen Ladekarte/n werden für die Bereitstellung einer Ersatzkarte Kosten in Höhe von einmalig 7,00 € je Karte berechnet.
- h) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Preise sowie die Vergütungsregelung ausgenommen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung, der genannten Kosten. Die Stadtwerke überwachen fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung dieser Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach diesem Absatz bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach diesem Absatz erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die Stadtwerke sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen, wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Stadtwerke gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise sind nur zum Monatsersten möglich. Die Stadtwerke werden den Kunden über die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen.

#### **4. Haftung:**

- a) Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch Dritte, denen der Kunde die Ladekarte übergeben oder die PIN-Nummer mitgeteilt hat, an der Ladestation verursacht werden.
- b) Die Stadtwerke haften nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Ladestation entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.

- c) Die Haftung der Stadtwerke sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) sowie Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung der Vertragsparteien auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

#### **5. Laufzeit:**

Der Vertrag hat eine unbefristete Laufzeit. Die Stadtwerke haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

#### **6. Roaming:**

- a) Neben den Lademöglichkeiten, die der Kunde durch die Ladekarte an der vertragsgegenständlichen Ladestation der Stadtwerke erhält, besteht die Möglichkeit, auch andere Ladeinfrastrukturen im ladenetz.de-Verbund zu nutzen.
- b) Das Laden an der Ladeinfrastruktur von Roamingpartnern erfolgt immer zu den Nutzungsbedingungen der Roamingpartner.
- c) Eine Liste der aktuellen Roamingmöglichkeiten und der dadurch vergrößerten Ladeinfrastruktur erhält der Kunde unter [www.ladenetz.de](http://www.ladenetz.de). Durch geänderte oder auslaufende Roamingabkommen kann auch eine Roamingmöglichkeit wieder entfallen. Hier gilt immer die aktuelle Listung unter [www.ladenetz.de](http://www.ladenetz.de). Es besteht nur ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur der zum Zeitpunkt der Nutzung beteiligten Roamingpartner.
- d) Die Stadtwerke behalten sich vor, bei konkreten Hinweisen auf missbräuchliches Nutzen der Roamingfunktionalitäten diese für die jeweilige Karte zu deaktivieren.

#### **7. Personenbezogene Daten:**

- a) Es werden personenbezogene Daten erfasst und für abrechnungsrelevante Prozesse verwendet.
- b) Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung, Betreuung und Abrechnung der Kunden der Stadtwerke und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet oder genutzt.

#### **8. Schlussbestimmungen:**

- a) Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die Stadtwerke derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen, auch über die Aufhebung der Schriftform, sind nichtig.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.